

Rechtshistorische Grundlagen der KZ-Haft von sogenannten „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“. Ein Überblick

Schriftliche Stellungnahme zur 36. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien
des Deutschen Bundestages, am 6. November 2019

Dr. Julia Hörath

Mit den folgenden Ausführungen werde ich versuchen, zwei Fragen zu beantworten:

- 1) Wer fiel unter die zeitgenössische Definition der Begriffe „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“?
- 2) War die KZ-Haft der „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ spezifisch nationalsozialistisches Unrecht?

Die Begriffe „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ stammen aus den Debatten der Wohlfahrts- und Strafrechtspflege des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Es handelte sich um von außen auferlegte, diskriminierende Sammelbezeichnungen, die untrennbar verbunden waren mit einem deterministischen Täterbild, das die Nationalsozialisten vor allem rassenhygienisch deuteten.

Unter dem Begriff „Asoziale“ fasste man Angehörige der traditionellen sozialen Randgruppen zusammen: Bettler, Landstreicher, Prostituierte, sogenannte „säumige Unterhaltszahler“ und „Arbeitsscheue“ sowie Frauen und Mädchen, die als promiskuitiv galten oder intime Beziehungen zu Zwangsarbeitern unterhielten. Zwar konnte im Prinzip jeder, der von den sozialen Normen der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ abwich, als „Asozialer“ ins Konzentrationslager deportiert werden. Die große Mehrheit der Häftlinge fiel aber unter eine der eben genannten Gruppen. In den Konzentrationslagern kennzeichnete die SS die „Asozialen“ mit einem schwarzen Winkel auf der Häftlingskleidung.

Bei den „Berufsverbrechern“ handelte es sich um Mehrfachstraftäter, die in der Vergangenheit wegen Eigentumsdelikten wie Diebstahl, Hehlerei, Betrug oder Urkundenfälschung verurteilt worden waren. Auch Sittlichkeitsdelikte kamen vor. In der Regel handelte es sich um Verstöße gegen § 175 Reichstrafgesetzbuch, also Homosexualität oder Sodomie. Verurteilungen wegen Gewaltverbrechen wie Körperverletzung oder Totschlag sind in der Gruppe der „Berufsverbrecher“ ausgesprochen selten. Das liegt zum einen daran, dass diese Deliktarten gemäß der

zeitgenössischen Kriminologie nicht zu einer Einstufung als „Berufsverbrecher“ führten.

Zum anderen fiel ihre Ahndung auch im Nationalsozialismus der Justiz zu. Die Täter kamen in Strafhaft und ggf. anschließend in „Sicherungsverwahrung“. Das nationalsozialistische „Gewohnheitsverbrechergesetz“ vom 24. November 1933 hatte diese Maßregel erstmals in das deutsche Strafrecht eingeführt. Der Vollzug der „Sicherungsverwahrung“ fand in den Justizgefängnissen, nicht im Konzentrationslager statt. Ihre Anordnung setzte voraus, dass ein Richter den Straftäter in einem ordentlichen Gerichtsverfahren zu einer Haftstrafe verurteilte, zudem auf Strafverschärfung erkannte und den Betroffenen als „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ einstufte. Angesichts der „gesäuberten“ NS-Justiz bildete insbesondere das letzte Kriterium, das allein dem subjektiven Ermessen des Richters anheimgestellt war, ein gefährliches Einfallstor für Willkürakte. Dennoch bleibt festzuhalten, dass die Verhängung der „Sicherungsverwahrung“ zunächst eine gerichtsfeste Überführung des Straftäters verlangte. Innerhalb des Preußischen Innenministeriums hielt man genau das für eine „gefährliche Lücke“.

Um sie zu schließen, führte das Preußische Innenministerium am 13. November 1933 durch einen Geheimerlass die „Vorbeugungshaft“ für „Berufsverbrecher“ ein. Im Gegensatz zur „Sicherungsverwahrung“ war sie ein rein polizeiliches Instrument. Die Vollstreckung fand im Konzentrationslager statt, wo die SS die Betroffenen mit dem grünen Winkel kennzeichnete. Die im preußischen „Vorbeugungshafterlass“ formulierte Definition des „Berufsverbrechers“ und die Anordnungsvoraussetzungen der Haft blieben während der ganzen NS-Zeit im Kern unverändert. Demnach galt als „Berufsverbrecher“ wer in der Vergangenheit aufgrund „gewinnsüchtiger“ Delikte zu mindestens drei Haftstrafen von mindestens sechs Monaten Dauer verurteilt worden war. Da in der Kriminologie die „Gewinnsucht“ als Motiv eng mit der Eigentumskriminalität in Verbindung stand, galt sie bei solchen Delikten pauschal als gegeben. Der „Berufsverbrecher“ war also per definitionem ein Eigentumsdelinquent. Im Februar 1934 bezog eine Zusatzklausel dann auch die Sittlichkeitsverbrecher in die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ ein. Etwa zeitgleich forderte das preußische Innenministerium die übrigen Länder auf, ähnliche Regelungen zur straftatunabhängigen Inhaftierung von „Berufsverbrechern“ zu treffen. Daraufhin schufen die meisten Länder analoge Erlasse.

Während der preußische Erlass vom November 1933 zumindest die Grundzüge der „Vorbeugungshaft“ für „Berufsverbrecher“ klar bestimmte, war die KZ-Einweisung der „Asozialen“ bis 1937 sehr uneinheitlich geregelt. Meist stütze sie sich auf das Fürsorgerecht, das noch von 1924 stammte. Darin ist eine Instrumentalisierung eines Weimarer Gesetzes zu sehen, bei der die Verantwortlichen ganz gezielt und bewusst Rechtsbeugung betrieben. So lassen sich in den zeitgenössischen Publikationen der Wohlfahrts- und Strafrechtspflege zahlreiche Stimmen finden, welche die Suspendierung rechtsstaatlicher Prinzipien durch das NS-Regime unverhohlen priesen, weil dadurch ein verschärftes Vorgehen gegen „Asoziale“ möglich wurde, das durch die Weimarer Verfassung, die formal in Kraft blieb, nicht gedeckt war.

Am 17. Dezember 1937 schuf schließlich der sogenannte „Grunderlass Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ eine reichseinheitliche Rechtsgrundlage für die „Vorbeugungshaft“ und dehnte sie auf „Asoziale“ aus. Fortan konnte die Kriminalpolizei jeden ins Konzentrationslager deportieren, der durch sein vermeintlich „asoziales Verhalten die Allgemeinheit“¹ gefährdete. Der „Grunderlass“ bildete, zusammen mit der Zentralisierung der Kriminalpolizei unter dem im Juli 1937 neu gegründeten Reichskriminalpolizeiamt, den Auftakt für eine Radikalisierung der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“. Bisweilen wurden nun die Haftkriterien für bestimmte Personengruppen oder Razzien herabgesetzt. So reichten bei einer „Sonderaktion“ nach dem sogenannten „Anschluss“ Österreichs schon zwei Vorstrafen für die KZ-Einweisung aus. Neben Eigentumsdelinquenten und Sittlichkeitsverbrechern waren explizit auch Wilderer als Zielgruppe der Verhaftungsaktion vorgesehen. Die Modifizierung der Haftkriterien, die ab 1937/38 zu beobachten ist, wies also die Tendenz auf, dass weniger Vorstrafen und geringfügigere Delikte zur Anordnung der „Vorbeugungshaft“ führen konnten. In den Konzentrationslagern kennzeichnete die SS die betroffenen Kleinkriminellen ebenfalls mit dem grünen Winkel der „Berufsverbrecher“.

Warum nun, war die „Vorbeugungshaft“ spezifisch nationalsozialistisches Unrecht? Oder anders gefragt: Wie unterscheidet man einen rechtsstaatlich legitimen von einem illegitimen Freiheitsentzug? Unter Rückgriff auf die englische Habeas Corpus Akte aus dem Jahre 1679 lassen sich dafür vier Kriterien angeben, die seither

¹ „Grunderlass“ zit. nach Wolfgang Ayaß (Hrsg.), „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933–1945, Koblenz 1998, S. 96.

international anerkannt sind und die sich sowohl in der Weimarer Verfassung als auch im Artikel 104 des Grundgesetzes wiederfinden. Demnach muss ein Freiheitsentzug:

1. richterlich angeordnet,
2. zeitlich befristet,
3. durch Rechtsmittel anfechtbar
4. an das Begehen einer konkreten Straftat gebunden sein.

Die „Vorbeugungshaft“ verstieß gegen alle vier Kriterien. Ihre Anordnung erfolgte durch die Polizei, nicht durch einen Richter. Sie war prinzipiell zeitlich unbefristet und nicht mit Rechtsmitteln anfechtbar. Weder eine Straftat noch ein Tatverdacht mussten vorliegen. Im Gegenteil, die „Vorbeugungshaft“ zielte ganz bewusst auf diejenigen, die man eben nicht gerichtsfest überführen konnte. Im Falle der „Asozialen“ reichte ab 1937 sogar deren angeblich „gemeinschaftsschädigendes“ Verhalten aus. Für eine Klassifizierung als „Berufsverbrecher“ wiederum waren allein die Vorstrafen ausschlaggebend. Zum Zeitpunkt der Verhängung der „Vorbeugungshaft“ hatten diese vermeintlichen „Berufsverbrecher“ ihre Strafen bereits verbüßt. Gemessen an rechtsstaatlichen Maßstäben waren sie rehabilitiert. Dennoch kamen sie ins Konzentrationslager.

Nach dem Himmler-Thierack-Abkommen vom 18. September 1942 überstellte man schließlich auch jene „Sicherungsverwahrten“, die man als „asozial“ einstufte, aus den Justizvollzugsanstalten zur „Vernichtung durch Arbeit“ in die Konzentrationslager. Dort erhielten sie den grünen Winkel der „Berufsverbrecher“. Damit könnten sich in Einzelfällen doch Gewalttäter in dieser Häftlingsgruppe befunden haben. Der erklärte Zweck dieser Maßnahme, die „Vernichtung durch Arbeit“, stellte zweifellos nationalsozialistisches Unrecht dar. Zwar liegen bislang kaum gesicherten Zahlen vor, aber vieles weist darauf hin, dass die Mehrheit der betroffenen „Sicherungsverwahrten“ innerhalb weniger Wochen oder Monate an den unmenschlichen Arbeitsbedingungen gestorben sind oder von SS-Aufsehern ermordet wurden. Jens-Christian Wagner beziffert die Sterberate der „Sicherungsverwahrten“ im Konzentrationslager Mittelbau-Dora auf 70 Prozent.² Im

² Vgl. Jens-Christian Wagner, Vernichtung durch Arbeit? Sicherungsverwahrte im KZ Mittelbau-Dora, in: Ausgegrenzt. „Asoziale“ und „Kriminelle“ im nationalsozialistischen Lagersystem, Bremen 2009

Konzentrationslager Bergen-Belsen starben einer Berechnung von Thomas Rahe und Katja Seybold zu Folge die Hälfte aller „Berufsverbrecher“ und „Sicherungsverwahrten“.³

Die KZ-Haft von „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ war ohne Ansehen der Person und ihrer zuvor begangenen Straftaten nationalsozialistisches Unrecht. Ein Unrecht, das erst der Regierungsantritt Hitlers, die Suspendierung der Grund- und Freiheitsrechte durch die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ (28. Februar 1933) und die Errichtung der Konzentrationslager historisch möglich machten. Die Konzentrationslager waren jedweder Kontrolle durch die Judikative entzogen. Es herrschten Terror und Willkür. Gesundheit, Leben und Überleben der Häftlinge lagen in der alleinigen Verfügungsgewalt der SS. Jedem, der ins Konzentrationslager kam, ist allein durch die Tatsache seiner dortigen Inhaftierung Unrecht geschehen.

Die Verfolgungsgeschichte der KZ-Häftlinge mit dem schwarzen und dem grünen Winkel verdeutlicht, welche hohe Bedeutung der Wahrung von Grund- und Freiheitsrechte auch und gerade in Kriminalprävention und Strafrechtspflege zukommt. Deswegen ist die Anerkennung der „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ als NS-Opfer, ihre volle Rehabilitierung, ein emphatisches Bekenntnis zu den Prinzipien des Rechtsstaates. Als solches kann und sollte sie auch öffentlich und in der Bildungsarbeit vermittelt werden, denn

„Verbrechen, auch begangen an Verbrechern, sind Verbrechen!“⁴

(Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Bd. 11), S. 84–93, hier S. 90.

³ Vgl. Thomas Rahe/Katja Seybold, „Berufsverbrecher“, „Sicherungsverwahrte“ und „Asoziale“ im Konzentrationslager Bergen-Belsen, in: ebd., S. 94–103, hier S. 100.

⁴ Nikolaus Wachsmann, *Hitler's Prisons. Legal Terror in Nazi Germany*, New Haven/London 2004, S. 7 [Übersetzung Julia Hörath].

Literatur

Ausgegrenzt. „Asoziale“ und „Kriminelle“ im nationalsozialistischen Lagersystem, Bremen 2009 (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Bd. 11).

Ayaß, Wolfgang, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.

Ders. (Hrsg.), „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933–1945, Koblenz 1998.

Hörath, Julia, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, Göttingen 2017.

Dies., Prostituiertenverfolgung in Bremen 1933 bis 1938. Ein maßnahmenstaatliches Experiment, in: Geschichte und Gesellschaft (im Erscheinen).

Köchl, Sylvia, „Das Bedürfnis nach gerechter Sühne“. Wege von „Berufsverbrecherinnen“ in das Konzentrationslager Ravensbrück, Wien 2016.

Kranebitter, Andreas, Der „Kampf gegen das Verbrechen“ im nationalsozialistischen Österreich. Die Kriminalpolizei und die Radikalisierung der NS-Verfolgungspolitik nach 1938, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 29 (2018) 1, S. 147–179.

Lieske, Dagmar, Unbequeme Opfer? „Berufsverbrecher“ als Häftlinge im KZ Sachsenhausen, Berlin 2016.

Nonnenmacher, Frank, „Du hattest es besser als ich“. Zwei Brüder im 20. Jahrhundert, Bad Homburg 2014.

Roth, Thomas, „Verbrechensbekämpfung“ und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln. Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende, Köln 2010.

Wachsmann, Nikolaus, Hitler's Prisons. Legal Terror in Nazi Germany, New Haven/London 2004 [deutsche Übersetzung 2006].

Ders., KL. A History of the Nazi Concentration Camps, New York 2015 [deutsche Übersetzung 2016].

Wagner, Patrick, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeption und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996.